

## AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN

Rektorat Zl. 1336/83

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Kunsthochschul-  
Organisationsgesetz geändert  
wird; Aussendung zur Begut-  
achtung

1010 WIEN, am 1983-11-29  
I, Schillerplatz 3  
57 95 16 Serie

**Bezug:** Schreiben d. Bundesministeriums f.  
Wissenschaft u. Forschung  
GZ. 59.005/1-18/83 v. 26.6.1983

*Di Wien*


Druck	GESETZENTWURF
Zl. 24	GE/19.83
Datum:	30. NOV. 1983
Verteilt:	1983 -12- 01 <i>Fraxer</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
P a r l a m e n t  
1010 W i e n

In der Beilage beehrt sich das Rektorat die Stellungnahme  
des ho. Professorenkollegiums zum Entwurf der Änderung des  
Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mit der Bitte um  
Kenntnisnahme höflichst vorzulegen.

Der R e k t o r

*Franz Mairinger*  
o. HSP Prof. Dr. F. Mairinger


Beilagen

## STELLUNGNAHME ZUR NOVELLE DES KUNSTHOCHSCHUL-ORGANISATIONSGESETZES:

Das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste hat sich in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1983 mit dem Entwurf dieser Novelle beschäftigt und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Einleitend wird festgestellt, daß die Akademie der bildenden Künste durch diese Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz nicht berührt wird, da ihre Organisation durch ein eigenes Gesetz (AOG) geregelt wird. Jedoch ist die Frage der Organisation der anderen Kunsthochschulen, die ja einen ähnlichen Aufgabenbereich erfüllen, trotzdem für die Akademie von Bedeutung.

Allgemein darf festgestellt werden, daß das Kollegium der Meinung war, daß diese Novelle eine Behebung von Mängel in der Organisation der Kunsthochschulen zum Ziele haben sollte. Die Aufgaben der künstlerischen Ausbildung unterscheiden sich ganz wesentlich von denen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studenten an den Universitäten. Die Zahl der Hörer ist unverhältnismäßig geringer und als Unterrichtsprinzip dient der Einzelunterricht (Meisterschulprinzip). Eine Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes durch weitgehende Angleichung an das UOG führt daher zu einer Bürokratisierung der Kunsthochschulen, die ihren funktionellen Aufgaben abträglich erscheint.

Die Übertragung konventioneller Bürokratie-Modelle auf Kunsthochschulen führt zu einer tiefgreifenden Änderung ihrer Organisation. Auch administrative Aufgaben wie z.B. die Organisation und Durchführung von Ausstellungen weisen einen erheblichen künstlerischen Anteil auf, der von einer Verwaltungseinheit kaum in effizienter und optimaler Weise durchgeführt werden kann.

Dies würde aber in der neuen Novelle durch die weitgehende Kompetenzübertragung an den Rektoratsdirektor und Beschneidung des Einflusses des Rektors der Fall sein.

Auch die Erteilung von Weisungen der Aufsichtsbehörde direkt an den Rektoratsdirektor und nicht wie bisher an den Rektor, scheint nicht zur Effizienz der Kunsthochschulen beizutragen. Die Akademie der bildenden Künste schließt sich im übrigen weitgehend an die Stellungnahme des Kunsthochschulausschusses der Österreichischen Rektorenkonferenz an.

Es darf nun im folgenden exemplarisch zu einzelnen §§ des Novellierungsvorschlages Stellung genommen werden:

zu § 14 Abs.1

Die Unterstellung der dem Rektorat und der Quästur zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten unmittelbar unter den Rektoratsdirektor wird sicher nicht zu einer effizienteren Koordination zwischen Rektor und Rektoratsdirektor beitragen. Sinngemäß gilt das auch für den Quästursbetrieb.

§ 20 Abs.1

Dem Hochschuldirektor wird hier im Gesamtkollegium Sitz und Stimme zugebilligt, dies erscheint gegen das Prinzip der Mitbestimmung gerichtet, da dem Gesamtkollegium nur demokratisch gewählte Vertreter angehören, während hier ein pragmatisierter Beamter kontinuierlich diesem Gremium angehören würde.

Die hier angestrebte Kontinuität ist an Kunsthochschulen im Gegensatz zu Universitäten kein notwendiges Desideratum, da ja die Amtsperiode der Rektoren mindestens vier Jahre beträgt, in vielen Fällen sogar acht. Hiedurch ist automatisch die Kontinuität gewahrt.

§ 30 Abs.2

Auch hier ist die Tendenz zu erkennen, wesentliche Entscheidungskompetenzen an Hochschulen den der Kunstlehre fernstehenden Verwaltungseinrichtungen zu übertragen und dies in einem Ausmaß, daß die Mitbestimmung der fachbezogenen akademischen Organe beschnitten wird. Auch die Beschaffung und Verwaltung von Inventar und Arbeitsbehelfen ausschließlich der Kompetenz der Verwaltungseinheit zu übertragen, wird nicht zur Steigerung der Effizienz beitragen.

Weiters ist die Aufnahme von Hörern durch die Hochschuldirektoren, statt wie bisher durch den Rektor kunstfern und könnte für die Verwaltungseinheiten zu großen Schwierigkeiten führen, da schon allein durch die Aufnahmsprüfung der rein administrative Teil der Immatrikulation verhältnismäßig gering ist.

lit.m)

Auch die Durchführung und Organisationen von Veranstaltungen alleinig in der Kompetenz der Hochschuldirektion zu belassen, kann für das Niveau und Qualität der Kunsthochschulen katastrophale Folgen haben. Denn Entscheidungen im künstlerischen Bereich, die bei solchen Gelegenheiten immer wieder auftreten, setzen ein geschultes Kunstverständnis voraus und das nicht von Beamten gefordert werden kann.

Hingegen darf positiv vermerkt werden, daß die Novelle im § 35 eine dem UOG § 92 analoge Bestimmung aufweist, die eine institutionelle Zusammenarbeit der Kunsthochschulen bzw. Universitäten ermöglicht. Dadurch wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf der Basis eines gemeinsam eingerichteten Forschungsinstituts sehr erleichtert.

Zusammenfassend muß jedoch trotzdem festgestellt werden, daß diese Novelle zum Kunsthochschulorganisationsgesetz zu keiner grundlegenden Verbesserung der Organisation der Kunsthochschulen führen wird.